

Mag. Reinhard Vötter
OLG Innsbruck



An das
Präsidium des Oberlandesgerichts
Innsbruck

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz und das Vollzugsgebührengesetz geändert werden (Exekutionsordnungs-Novelle 2016)

Seitens des Leiters der FEX-PuL am Oberlandesgericht Innsbruck sowie des Kompetenzzentrums Justiz-Auktionen wird zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung genommen:

Zu § 25 Abs 2 EO:

Die geplante Änderung entspricht einem langjährigen Wunsch der Regionalverantwortlichen am OLG Innsbruck.

Zu §§ 274 ff EO:

Aus Sicht des Kompetenzzentrums für Justiz-Auktionen am Oberlandesgericht Innsbruck ist jegliche Maßnahme zur Steigerung der Anzahl der Internet-Auktionen zu begrüßen. Es bleibt zu hoffen, dass die Änderung des § 274 Abs 2 3. bis 6. Satz EO trotz der von den Vollzugsorganen immer wieder beklagten technischen Schwierigkeiten mit dem sog. „Kloiber-Programm“ den beabsichtigten Erfolg zeigt.

Zu § 277a Abs 5 EO:

Auch das Verbot von sog. „Sniper-Programmen“ wird begrüßt, da die Verwendung derartiger Programme durch potentielle Bieter die Attraktivität der Justiz-Auktionen und auch die Möglichkeit zur Erzielung höherer Erlöse negativ beeinflusst.

Innsbruck, am 22.8.2016
Mag. Reinhard Vötter